

## B. Binsenschnitt im Ruttebüller See und in der Wiedau.

### Artikel 6.

Die Einwohner von Aventoft und Rosenkranz haben bis zum 31. März 1931 das Recht, Binzen zur Verfertigung von Körben, Matten und ähnlichem Flettwerk im Ruttebüller See und in der Wiedau an den Stellen zu schneiden, wo das Recht zum Binsenschnitt dem Amte Tondern zusteht. Für dieses Recht bezahlt die Gemeinde Aventoft eine jährliche Abgabe von 20 Kronen, die jedesmal am 2. Januar für das vom 1. April bis 31. März laufende Jahr an das Amt Tondern zu zahlen ist.

Dieses Recht steht jedoch dem nicht entgegen, dass der Amtsrat des Amtes Tondern auch berechtigt sein soll, den Einwohnern des Amtes Tondern unentgeltlich den Binsenschnitt an den gleichen Stellen zu gestatten, jedoch nur in solchem Umfang, dass den Bewohnern von Aventoft und Rosenkranz jederzeit genügend Material für ihre Arbeiten bleibt.

Die Betreffenden sind für den Grenzübergang mit Grenzkarten zu versehen mit Angabe der Stelle oder Stellen, wo die Grenze überschritten werden darf.

### Artikel 7.

Die Ausfuhr der geernteten Binsenmengen aus Dänemark und die Einfuhr derselben nach Deutschland ist ohne weitere Formalitäten und ohne Erhebung irgendwelcher Zölle oder Abgaben gestattet.

## C. Heu- und Rethschnitt im Gotteskoog.

### Artikel 8.

Die Eigentümer von Grundstücken in Ruttebüll und Umgegend, die zwecks Heu- und Rethschnitts im Gotteskoog Flächen gepachtet haben, sind bis zum 31. März 1931 berechtigt, solche Flächen mit gleichen Rechten wie deutsche Reichsangehörige zu pachten.

Die Verpachtung hat, wie bisher, in einem öffentlichen Bietungstermin zu erfolgen, der vierzehn Tage zuvor in den örtlichen Zeitungen bekanntzumachen ist.

Während der Pachtzeit haben die Pächter freien und ungehinderten Zutritt zu und von diesen Flächen und sind berechtigt ohne besondere Ausfuhrgenehmigung, aber gegen Zahlung der gewöhnlichen, auch für deutsche Reichsangehörige geltenden Ausfuhrabgaben, die auf den Flächen geernteten Heu- und Rethmengen auszuführen.

Die deutschen Zollbeamten sind berechtigt die nötige Kontrolle darüber auszuüben, dass nicht mehr ausgeführt wird, als auf der gepachteten Fläche geerntet wird.

Die Betreffenden sind für den Grenzübergang mit Grenzkarten zu versehen mit Angabe der Stelle oder Stellen, wo die Grenze überschritten werden darf.

### Artikel 9.

Beim Verkauf von Grundstücken geht das Recht, die oben genannten Flächen zu pachten, für den Rest der Zeit bis zum 31. März 1931 auf den neuen Eigentümer über.